

5. Teiländerung, Teilbereich 7 der Fortschreibung 7D des Flächennutzungsplans (Agri-PV Eichenäcker-Nordost, Schwäbisch Hall- Bibersfeld)

Begründung

Stand 14.01.2025

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall



Inhaltsverzeichnis

1	Erfordernis der Planung	2
2	Geltungsbereich	3
3	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	4
4	Begründung der Änderung	6
5	Umweltauswirkungen	6
6	Anlagen	6

1 Erfordernis der Planung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

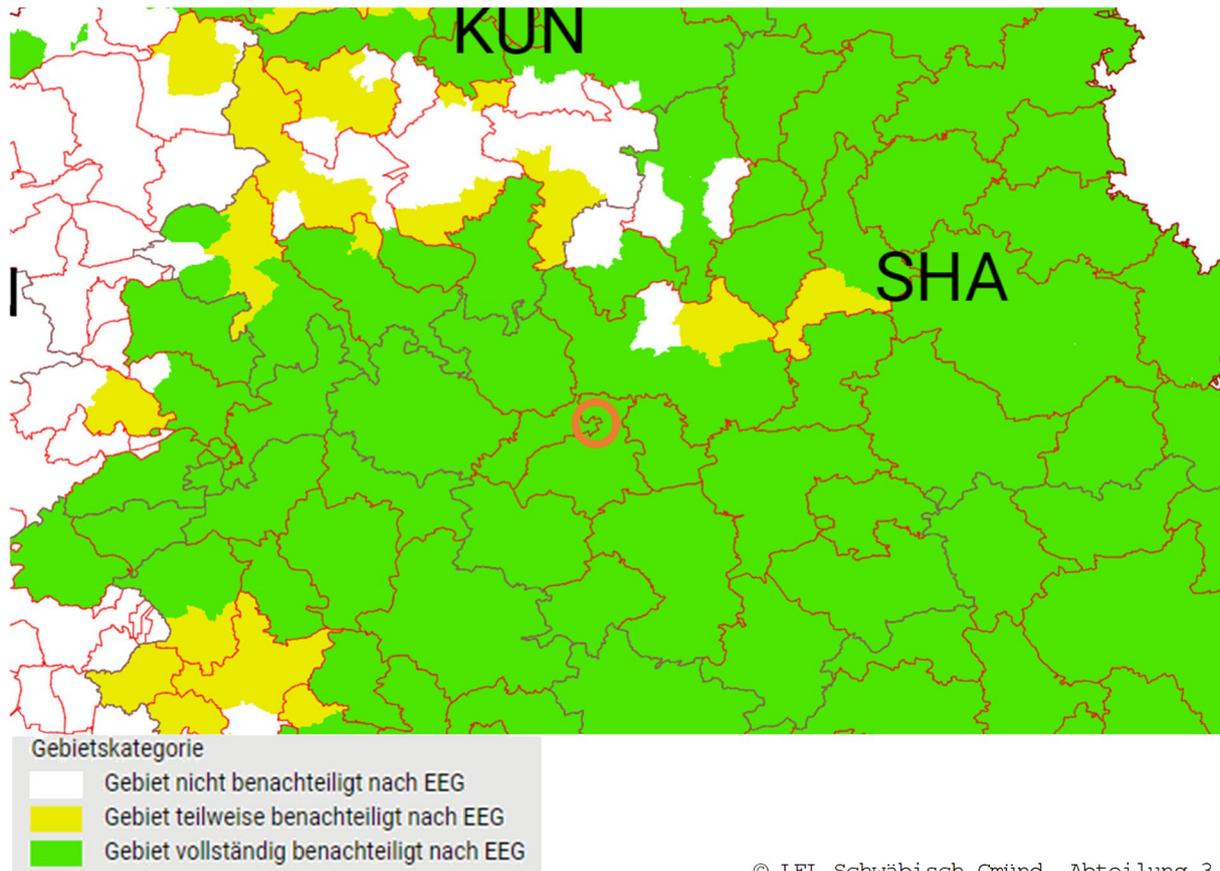
Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Da sich die Planung nicht mit den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans übereinstimmt, ist erforderlich diesen im Parallelverfahren zu ändern.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Das Plangebiet wird derzeit als Ackerland genutzt. Kleine Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen bevorzugt dort umgesetzt werden, wo sie in einer zulässigen Gebietskategorie nach § 48 Abs. 1 EEG 2017 liegen. Dies ist durch die Lage der Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets gem. Definition des EEG und der Freiflächen-Öffnungsverordnung Baden-Württemberg erfüllt.



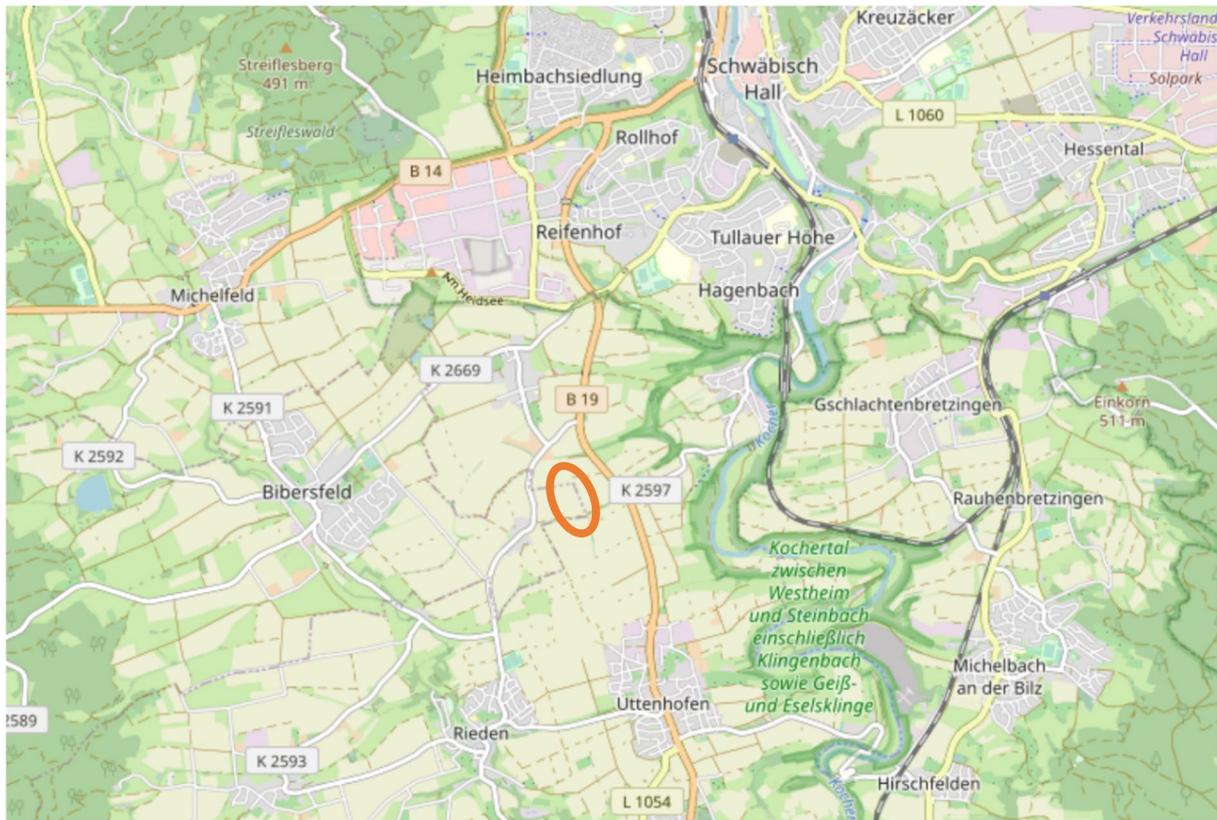
© LEL Schwäbisch Gmünd, Abteilung 3

Da der Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächenanlage mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung plant („Agri-PV“), besteht kein Konflikt zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Stromerzeugung.

Eine Abwägung der beiden Belange gegeneinander ist somit ebenso wie eine Begründung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht notwendig.

2 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des zu Schwäbisch Hall gehörenden Weilers Hohenholz, auf einer Ackerfläche an der Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und der Gemeinde Rosengarten (vgl. nachfolgender Übersichtsplan). Es umfasst Teile des Flurstücks 1140/1.



© Openstreetmap-Mitwirkende

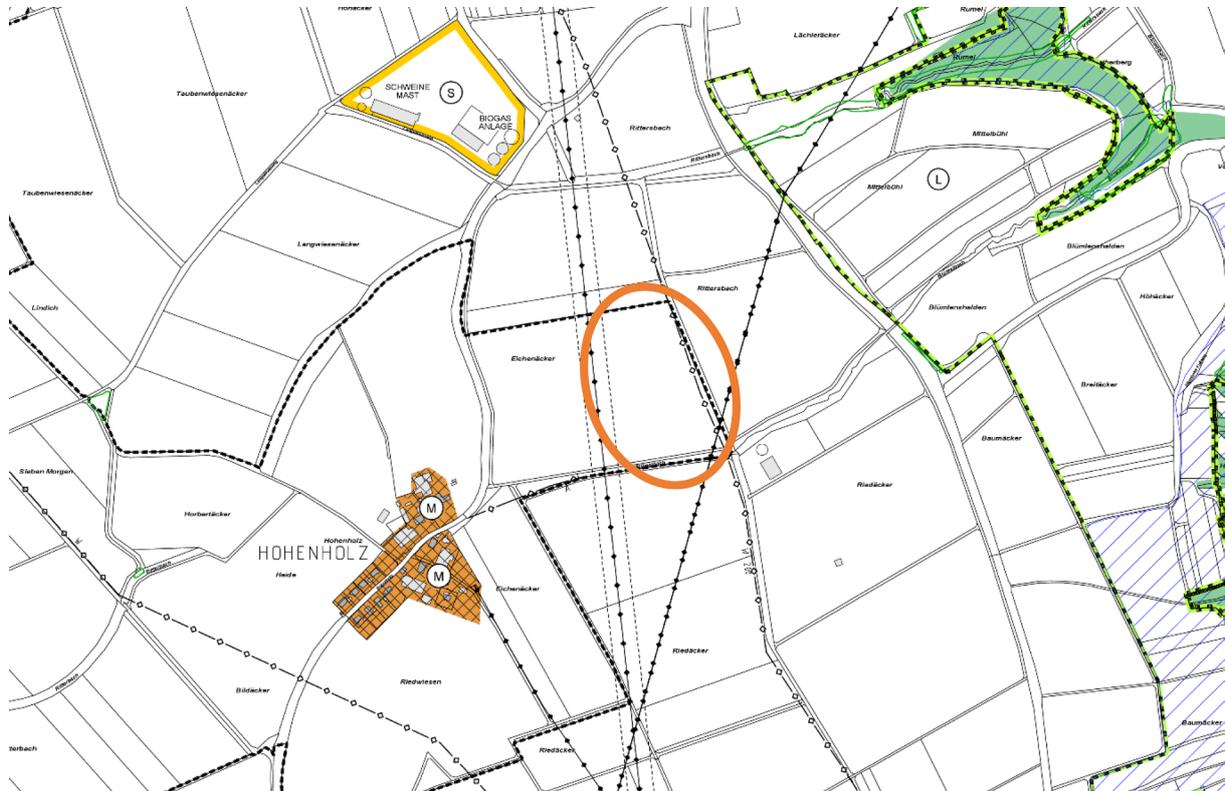
3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Regionalplan Heilbronn-Franken

Das Plangebiet liegt innerhalb des regionalen Grünzugs. Regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind hier zulässig, wenn sie die Funktionen des regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigen und in direkter Nähe zu einer linearen Infrastruktureinrichtung liegen. Die Funktionen des regionalen Grünzugs sind in diesem Bereich: Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention insbesondere der Kocheraue, siedlungsnahe Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft. Die Funktion Naturschutz wird gefördert, da entlang der Wege ein Blühstreifen vorgesehen ist. Die Funktion Landschaftspflege ist aufgrund der geringen Größe der Anlage nur geringfügig betroffen. Die Funktion Hochwasserretention ist aufgrund der Lage des Plangebiets und aufgrund des geringen Versiegelungsgrads nicht negativ betroffen. Selbiges gilt für die Funktion siedlungsnahe Erholung. Die Funktion Bodenerhaltung und Landwirtschaft ist ebenfalls nicht betroffen, da eine Agri-Photovoltaikanlage geplant ist, womit eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiterhin möglich bleiben wird. An der südwestlichen Grenze verläuft eine 20 KV-Freileitung. Westlich an das Plangebiet angrenzend verläuft zudem 110 KV-Freileitung. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer ausnahmsweisen Genehmigung sind somit erfüllt.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan der VVG Schwäbisch Hall als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht somit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren geändert.



Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Bislang ist hier kein rechtskräftiger Bebauungsplan gültig.

Parallel erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0915-01 „Agri-Photovoltaikanlage Eichenäcker-Nordost“.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Durch die Planung sind weder Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete betroffen.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Weitere Schutzgebiete sind nicht ersichtlich.

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

Boden- und Kulturdenkmale

Im Plangebiet sind weder Boden- noch Kulturdenkmale bekannt. Im weiteren Verfahren wird die zuständige Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege – LAD) beteiligt.

4 Begründung der Änderung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Das Plangebiet wird daher von einer Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche – Freiflächenphotovoltaik geändert.

5 Umweltauswirkungen

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt.

Diese werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung und wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Die Ergebnisse sind in der Anlage der Begründung dargestellt.

6 Anlagen

- Artenschutzfachliches Gutachten, Stand 14.01.2025, Roosplan Stadt- und Landschaftsplanung, Backnang

Stadt Schwäbisch Hall, den XX.XX.XXXX
gef. Abteilung Stadtplanung

Holger Göttler
Fachbereich Planen und Bauen